



1 Name

2 Vorname

3 Steuernummer

Anlage G

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus Gewerbebetrieb hat eine eigene Anlage G abzugeben.

- stpfl. Person / Ehemann / Person A
- Ehefrau / Person B

Bitte Anlage Corona-Hilfen übermitteln.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz oder – soweit keine Bilanz erstellt wird – eine Anlage EUR elektronisch zu übermitteln.

Gewinn (ohne die Beträge in den Zeilen 31, 36, 42, 44, 45 und 48; bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten) 44

als Einzelunternehmer (Art des Gewerbes, bei Verpachtung: Art des vom Pächter betriebenen Gewerbes) EUR

1. Betrieb	10/11		,
2. Betrieb	62/63		,
Weitere Betriebe			
	12/13		,
lt. gesonderter Feststellung (Betriebsfinanzamt und Steuernummer) – ggf. Gesamtsumme –	58/59		,

als Mitunternehmer (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer)

1.	14/15		,
2.	16/17		,
3.	18/19		,
4.	20/21		,

als Mitunternehmer in Fällen von geringer Bedeutung (Gesellschaft, Steuernummer) – § 180 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AO z. B. Ehegattengemeinschaften –

Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnliche Modelle i. S. d. § 15b EStG	38/39		,
			,

In den Zeilen 4 bis 12 und 48 nicht enthaltener steuerfreier Teil der Einkünfte, für die das **Teileinkünfteverfahren** gilt 24/25

In den Zeilen 4 bis 12 und 48 enthaltene positive Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 4 UmwStG ,

Ich beantrage für den in den Zeilen 4 bis 12 und 36 enthaltenen Gewinn die Begünstigung nach § 34a EStG und / oder es wurde zum 31.12.2020 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt. Anzahl

Zusätzliche Angaben bei Steuerermäßigung nach § 35 EStG

Für 2021 festzusetzender (anteiliger) Gewerbesteuer-Messbetrag i. S. d. § 35 EStG des Betriebs / des Mitunternehmeranteils lt. Zeile (ohne Gewerbesteuer-Messbetrag, der auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn oder Gewinn i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfällt) – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung – EUR

Für 2021 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 17 entfällt – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung – 64/65

Für 2021 festzusetzender (anteiliger) Gewerbesteuer-Messbetrag i. S. d. § 35 EStG des Betriebs / des Mitunternehmeranteils lt. Zeile (ohne Gewerbesteuer-Messbetrag, der auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelten Gewinn oder Gewinn i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfällt) – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung – 66/67

Für 2021 tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, die auf den Gewerbesteuer-Messbetrag lt. Zeile 19 entfällt – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung – 68/69

Summe aller weiteren für 2021 festzusetzenden (anteiligen) Gewerbesteuer-Messbeträge i. S. d. § 35 EStG der Betriebe / der Mitunternehmeranteile lt. den Zeilen 4 bis 12 und 48 (ohne Gewerbesteuer-Messbeträge, die auf nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne oder Gewinne i. S. d. § 18 Abs. 3 UmwStG entfallen) – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung – 70/71

Summe aller weiteren für 2021 tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuern, die auf die Gewerbesteuer-Messbeträge lt. Zeile 21 entfallen – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung – 85/86

Summe der betriebsbezogen ermittelten Höchstbeträge nach § 35 Abs. 1 Satz 5 EStG aus mittelbaren Beteiligungen (nicht in den Zeilen 17 bis 22 enthalten) – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung – 81/82

Summe der betriebsbezogen ermittelten Höchstbeträge nach § 35 Abs. 1 Satz 5 EStG aus mittelbaren Beteiligungen (nicht in den Zeilen 17 bis 22 enthalten) – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung – 74/75



Veräußerungsgewinn vor Abzug etwaiger Freibeträge

- bei Veräußerung / Aufgabe – eines **ganzen Betriebs**, eines **Teilbetriebs**, eines ganzen **Mitunternehmeranteils** (§ 16 EStG),
- eines **einbringungsgeborenen Anteils** an einer Kapitalgesellschaft (§ 21 UmwStG i. d. am 21.5.2003 geltenden Fassung) oder
- in gesetzlich gleichgestellten Fällen, z. B. Wegzug in das Ausland

Veräußerungsgewinn, für den der **Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG** wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres **beantragt** wird. Für nach dem 31.12.1995 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

EUR

31	24/25													
----	-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

32	32/33													
----	-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

In Zeile 31 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt
 Auf den Veräußerungsgewinn lt. Zeile 31 wurde zumindest teilweise § 6b oder § 6b i. V. m. § 6c EStG angewendet. Die Übertragungen von aufgedeckten stillen Reserven und / oder die in Anspruch genommenen Rücklagen nach

33	57/58													
----	-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

– § 6b Abs. 1 bis 9 ggf. i. V. m. § 6c EStG betragen

34	59/60													
----	-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

– § 6b Abs. 10 ggf. i. V. m. § 6c EStG betragen

Veräußerungsgewinn lt. Zeile 31, für den der **ermäßigte Steuersatz** des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

35	34/35													
----	-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

36	30/31													
----	-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Veräußerungsgewinn(e), für den / die der **Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG nicht beantragt** wird oder **nicht zu gewähren** ist

37	36/37													
----	-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

In Zeile 36 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

38	46/47	<input type="checkbox"/>	1 = Ja, für die / alle Veräußerung(en) 2 = Ja, aber nicht für alle Veräußerungen										
----	-------	--------------------------	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Auf den / die Veräußerungsgewinn(e) lt. Zeile 36 wurde zumindest teilweise

39	70/71	<input type="checkbox"/>	1 = Ja										
----	-------	--------------------------	--------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

– § 6b Abs. 1 bis 9 ggf. i. V. m. § 6c EStG angewendet

39	70/71	<input type="checkbox"/>	1 = Ja										
----	-------	--------------------------	--------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

– § 6b Abs. 10 ggf. i. V. m. § 6c EStG angewendet

In Zeile 36 enthaltener Veräußerungsgewinn, für den der **ermäßigte Steuersatz** des § 34 Abs. 3 EStG wegen dauernder Berufsunfähigkeit oder Vollendung des 55. Lebensjahres beantragt wird. Für nach dem 31.12.2000 erfolgte Veräußerungen / Aufgaben wurde der ermäßigte Steuersatz des § 34 Abs. 3 EStG bei keiner Einkunftsart in Anspruch genommen.

EUR

40	38/39													
----	-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

41	40/41													
----	-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

In Zeile 40 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

42	22/23													
----	-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Veräußerungsverlust nach § 16 EStG

43	44/45													
----	-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

In Zeile 42 enthaltener steuerpflichtiger Teil, für den das **Teileinkünfteverfahren** gilt

44	28/29													
----	-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Steuerpflichtiger Teil des Veräußerungsgewinns bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften / Genossenschaften nach § 17 EStG, § 6 AStG, § 13 UmwStG und in gesetzlich gleichgestellten Fällen

45	26/27													
----	-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zu berücksichtigender Teil des Veräußerungsverlusts bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften / Genossenschaften nach § 17 EStG, § 13 UmwStG und in gesetzlich gleichgestellten Fällen

46	<input checked="" type="checkbox"/> Zu den Zeilen 31 bis 41 sowie 44 und 45: Erwerber ist eine Gesellschaft, an der die veräußernde Person oder ein Angehöriger beteiligt ist (lt. gesonderter Aufstellung).													
----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Sonstiges

47	55/56													
----	-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

In den Zeilen 4 bis 13 enthaltene begünstigte sonstige Gewinne i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG

48	66/67													
----	-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft (Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer)

49	<input checked="" type="checkbox"/> Anteile an Kapitalgesellschaften, Bezugsrechte sind 2021 übertragen worden (Einzelangaben lt. gesonderter Aufstellung)													
----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

50	außer Ansatz gelassene Verluste				enthaltene ungekürzte Gewinne				verrechnete Verluste aus anderen Jahren						
					€					€					€

Gewerbliche Tierzucht / -haltung:
In den Zeilen 4 bis 13, 31, 36 und 42

51	Die 2020 nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2021 aus Zeile 50 soll wie folgt begrenzt werden:													
----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

52	außer Ansatz gelassene Verluste				enthaltene ungekürzte Gewinne				verrechnete Verluste aus anderen Jahren						
					€					€					€

Gewerbliche Termingeschäfte:
In den Zeilen 4 bis 13, 31, 36 und 42

53	Die 2020 nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2021 aus Zeile 52 soll wie folgt begrenzt werden:													
----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

54	außer Ansatz gelassene Verluste				enthaltene ungekürzte Gewinne				verrechnete Verluste aus anderen Jahren						
					€					€					€

Verluste aus Beteiligungen
an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen:
In den Zeilen 4 bis 13, 31, 36 und 42

55	Die 2020 nach Maßgabe des § 10d Abs. 1 EStG vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2021 aus Zeile 54 soll wie folgt begrenzt werden:													
----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

56	Für die in den Zeilen 4 bis 6 genannten Betriebe ist die Anlage Zinsschranke beigefügt. Beigefügte Anlage(n) Zinsschranke											Anzahl		
----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--------	--	--